

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

**Amtsblatt**

der Königlichen Amtshauptmannschaft, der Königlichen Schulinspektion und des Königlichen Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda, und der Gemeindeämter des Bezirks.

Anzeigeblatt

für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend, sowie für die angrenzenden Bezirke.

Vorlestes Blatt im Bezirk.

Erhebt seit 1846.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt. Fernsprecher Nr. 22.

Mit den wöchentlichen Beilagen:Dienstags: *Belletristische Beilage*; Donnerstags: *Der Sächsische Landwirt*; Sonntags: *Illustriertes Sonntagsblatt*.

Erhebt jeden Werktag abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der 2 wöchentlichen Beilagen bei Abholung in der Expedition vierzehnmal 1 Mk. 50 Pf., bei Zustellung ins Haus 1 Mk. 70 Pf.; durch die Post frei ins Haus vierzehnmal 1 Mk. 92 Pf., am Postschalter abgeholt 1 Mk. 50 Pf. Einzelne Nummern kosten 10 Pf.

Abonnements-Bestellungen werden angenommen in der Geschäftsstelle Markt 15, sowie bei den Zeitungsbüros in Stadt und Land, ebenso auch bei allen Postamtstellen.
— Nummer der Zeitungsliste 6687.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Anzeigenpreis: Die gespaltenen Korpusseiten über deren Raum 12 Pf., für Inserate von außerhalb des Verbreitungsbereites 15 Pf. Die Reklameseite 30 Pf. Geringster Inseratenbetrag 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt nach aufliegendem Tarif. Erfüllungsort für beide Teile Bischofswerda. Geschäftliche Inseraten-Aufträge können nicht zurückgezogen werden.

Inserat- und Abonnements-Bestellungen nimmt entgegen in Wangen: *Weller'sche Buchhandlung, Schulstraße 9.*

Am 21. April verschied

Herr Kgl. Kommerzienrat Max Reinhardt in Bautzen,

seit 1908 Mitglied der Bezirksversammlung, seit 1909 Mitglied des Bezirksausschusses.

Wir betrauern in dem Heimgegangenen einen zuverlässigen, treuen Mitarbeiter von vornehmer Gesinnung, einen verständnisvollen Förderer aller Bestrebungen für die Allgemeinheit. Unser aufrichtigster, wärmster Dank hierfür folgt ihm in die Ewigkeit. Sein Andenken werden wir stets in hohen Ehren halten.

Bautzen, 24. April 1914.

**Die Bezirksversammlung
und der Bezirksausschuß der Königl. Amtshauptmannschaft,**

v. Pflugk, Vorsitzender.

Waldbrände.

Die unterzeichneten Behörden haben sich veranlaßt, folgende Bestimmungen über die Verhütung von Waldbränden nachdrücklichst einzuschärfen:

I. Nach § 368 Biffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 31 des Forst- und Feldstrafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbefugt Feuer anzündet oder ein befugter Weise angekündiges Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszublasen unterläßt (unter Feueranständen fällt auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, sowie die Benutzung von sogenannten „Sprengkonserven mit Feuerpatronen“, deren Inhalt durch eine an der Rückseite angebrachte Vorrichtung mit Trockenpistolen oder ähnlichen Brennmitteln heiß gemacht werden kann),

wer, selbst wenn er an sich zum Feueranständen berechtigt ist, dies an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerangewandten Sachen tut (in trockenen Zeiten sind alle Stellen des Waldes als gefährlich anzusehen), wer in gefährbringender Weise mit unvermehrtem Feuer oder Licht einen Wald betrifft oder sich ihm nähert (hierunter fällt z. B. das Zigarettenrauchen im Walde oder auf den durch den Wald führenden Straßen während der trockenen Zeiten),

wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende Gegenstände (z. B. Streichhölzer, fallen läßt, fortwirkt oder mit ihnen unvorsichtig umgeht. So streng aus Durchführung des Verbots des Feueranständens im Walde zu achten ist, so wenig möchten die Amtshauptmannschaften damit den gemeinnützigen Befreiungen der nationalen Jugendpflege (Jugendfeuer, Wandervögel) entgegentreten.

Touristen, Vereinen und Jugendvereinen kann auf ihren Antrag seitens der Waldbehörde bez. der Revierverwaltungen oder der diesen vorgesetzten Dienstbehörden unter gewissen Vorsichtsmaßregeln an bestimmten ungefährlichen Plätzen die Genehmigung zum Ablochen im Walde erteilt werden.

II. Bei Bränden in Wäldern und Gehölzen, als Schäufen, Hohlschuppen, Haken, eisernen Reichen, Nageln, Sägen, Besen, Wassereimern usw. unverzüglich zur Brandstelle zu versetzen und dem Feuer zu mehrern. Zu widerhandlungen werden, wie hiermit angedroht wird, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet; vergl. überdies § 360 Biffer 16 des Reichsstrafgesetzbuchs.

III. Alle Eltern und Haushaltungsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß Zündhölzer, Feuerzeuge und dergl. so aufbewahrt werden, daß sie Kindern nicht in die Hände geraten können, und jedem Spielen oder unvorsichtigen Gebaren mit Feuer und Licht seitens der Kinder strengstens entgegenzutreten.

Bautzen und Görlitz, am 23. April 1914.

Die Königlichen Amtshauptmannschaften.

Die heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.
Gerner liegt das „Illustrierte Sonntagsblatt“ bei.

Das endgültige Ergebnis der schwedischen Reichstagswahlen bestätigt, daß die Rechte die stärkste Partei in der Zweiten Kammer sein wird.

Nach einer Meldung des Daily Telegraph scheint eine Intervention Englands im amerikanischen Konflikt bevorzustehen.

(Weitere Nachrichten unter Leyte Depeschen.)

Das Neueste vom Tage.

Bei der Reichstagswahl im Wahlkreise Königslager 6 Braunsberg-Heilsberg wurde Freiherr von Leibnitz (Sentrum) gewählt.

Die Gesandten der sechs Großmächte haben am Freitag dem Ministerpräsidenten Venizelos die Antworturteile der Räte auf die Rote Griechenland vom 22. Januar überreicht. Venizelos erklärt: Die Regierung würde unverzüglich den Befehl geben zur Räumung der von den griechischen Truppen besetzten Teile von Spizus.

Nach einer Meldung aus New York befinden sich die Amerikaner in der Hauptstadt Reggio in großer Gefahr. Der Mob sammelt sich auf den Plätzen zu antiamerikanischen Raubgeißungen. Amerikanische Hotels und Läden wurden gespuktet und zerstört.

Wie jetzt bestimmt ist, wird der Kaiser seinen Aufenthalt in Korfu noch bis zum 4. Mai ausdehnen. Der Reichskanzler dürfte aber zum Wiederbeginn der Reichstagssitzungen wieder in Berlin sein. Als wichtigstes Ergebnis seiner Anwesenheit in Korfu darf die jetzt erfolgte Entscheidung über die Frage gelten, wer der künftige Statthalter von Elsaß-Lothringen sein wird. Die Wahl ist bekanntlich auf den bisherigen preußischen Minister des Innern von Dallwitz gefallen, an dessen Stelle der frühere Oberpräsident und Chef der Reichsfinanzlei Herr von Loebell treten wird. Dem scheidenden Statthalter, dem Grafen Wedel, der vom Kaiser in

den Fürstenstand erhoben worden ist, sind von der elsäß-lothringischen Bevölkerung lebhafte Sympathiekundgebungen dargebracht worden. Der Willkomm, der dem neuen Statthalter in der elsäß-lothringischen Presse bereitet wird, läßt sich erheblich fühlen an. Man wittert, daß mit Herrn von Dallwitz Überfahrt nach Straßburg die Politik der Nachgiebigkeit und der Konzessionen im Reichslande zu Ende sein wird. Der neue Statthalter findet im allgemeinen freie Bahn vor sich, nachdem auch die Badener Angelegenheit mit der Zurückverlegung des 99. Infanterieregiments nach Baden seine endgültige Erledigung gefunden hat.

Bei einem Besuch, den das Großherzogspaar von Baden in München abgestattet hat, sind zwischen dem Großherzog und dem König Ludwig herzliche Trinkwörter ausgetauscht worden, die die Einigkeit des deutschen Volkes und die aus dieser Einigkeit hervorgehende Kraft nachdrücklich betonten. — Der Reichskanzler Kühn hat in den letzten Tagen an den Höfen von Dresden, München, Stuttgart und Karlsruhe Besuche abgestattet, an die sich allerlei Kombinationen über die Steuerpolitik des Reiches knüpften, die in diesen sämtlich offiziös bestritten wurden. — In Stuttgart